

Allgemeine Informationen und Mitgliedschaftsbedingungen

1. Rechte und Pflichten des Mitglieds

Die Rechte des Mitglieds aus dieser Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.
Alles Weitere regelt die Vereinssatzung.

2. Informationen für Lastschriftzahler

Eine Mitgliedschaft beginnt ausschließlich zum 1. oder 15. eines Monats.
Es werden Aufnahmegebühren erhoben und für die Teilnahme an bestimmten Sportarten (z.B. Bowling, Capoeira, Eislauf und Tennis) können Zusatzbeiträge anfallen.
Die Beiträge werden für mindestens ein Quartal im Voraus erhoben. Für Vierteljahreszahler gelten die Zahlungstermine am 15. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Jahres. Die Termine für die halbjährlichen Zahlungen sind der 15. Januar und der 1. Juli. Monatliche Barzahlungen oder Überweisungen sind nicht möglich.
Die Mandatsreferenznummer sowie der Abbuchungstermin der Aufnahmegebühr und des Erstbeitrages werden mittels eines Willkommenschreibens per Post mitgeteilt.
Sollte eine Lastschrift ohne Verschulden des Vereins von den Banken nicht eingelöst werden, sind die dem Verein von den Banken berechneten Gebühren für die nicht ausgeführte Lastschrift zu übernehmen. Spätestens zehn Tage nach Fälligkeit des Beitrages erfolgt eine Zahlungserinnerung unter Einräumung einer zweiwöchigen Zahlungsfrist. Danach erfolgt eine Mahnung mit Mahnzuschlag und unter Einräumung einer zweiten Zahlungsfrist. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, wird der Rechtsweg beschritten.
Die Beiträge werden auch fällig, wenn die Angebote der FTG Frankfurt nicht genutzt werden.

3. Informationen für Rechnungszahler

Rechnungszahler müssen im Eintrittsjahr den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr komplett im Voraus entrichten.
Danach sind die Beiträge für mindestens ein Quartal im Voraus zu zahlen.
Für die Erstellung der Rechnung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe vom Vereinsvorstand festgelegt wird.

4. Ordentliche Kündigung

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. eines Jahres per Einschreiben/Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung möglich (siehe § 5 und § 12 der Vereinssatzung). Kündigungen, die per Brief, E-Mail oder Fax übermittelt werden, müssen vom Verein schriftlich bestätigt werden, sonst gelten sie als nicht zugestellt und sind somit unwirksam. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, mündlich mitgeteilte Kündigungen sind nicht rechtens.
Ein Rücktritts- oder Widerrufsrecht für die Mitgliedschaft in der FTG Frankfurt besteht nicht.

5. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur in den folgenden Fällen möglich:

- bei Vorlage eines ärztlichen Attests, das eine dauerhafte Sportunfähigkeit bescheinigt.
- bei Umzug, der zu einer Entfernung von mehr als 30 km zu den Sportstätten der FTG Frankfurt führt, wenn eine amtliche Bescheinigung vorgelegt wird.

Wäre eine fristgerechte Kündigung möglich gewesen, so erlischt die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung.

6. Unterbrechung einer Mitgliedschaft

Wird es dem Mitglied wegen Krankheit oder Kuraufenthalt unmöglich, die Vereinsangebote zu nutzen, wird bei Vorlage eines ärztlichen Attests, das eine Sportunfähigkeit und deren Dauer bescheinigen muss (kein Mutterpass), eine entsprechende Beitragsgutschrift gewährt. Atteste müssen zeitnah eingereicht werden. Diese können bis zu einem Monat rückwirkend anerkannt werden. Eine Aussetzung der Mitgliedschaft für Urlaub oder eine Dienstreise ist nicht möglich.

8. Haftung

Eine Haftung der FTG Frankfurt für Schäden, die dem Mitglied bei der Nutzung der Einrichtungen bzw. beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten entstehen, ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind vorsätzlich oder grobfahrlässig von Mitarbeitern des Vereins verursachte Schäden. Für den Verlust von Geld oder Wertgegenständen oder für die Beschädigung mitgebrachter Kleidung/Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Das Mitglied verpflichtet sich, mit den Räumlichkeiten und der Einrichtung pfleglich umzugehen. Sachbeschädigungen, auch fahrlässig verursachte, werden auf Kosten dessen behoben, der sie verursacht hat. Bei groben Verstößen gegen die selbstverständlichen Regeln des Anstandes oder der Hausordnung, sowie im Falle vorsätzlicher Sachbeschädigung ist die Geschäftsführung der FTG Frankfurt ermächtigt, ein Hausverbot auszusprechen. Dieses Hausverbot entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den laufenden Monat. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall automatisch zum Monatsende.

7. Ergänzende Vereinbarungen

Mit der Unterzeichnung der Vereinsanmeldung werden die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen und die Mitgliedschaftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich anerkannt. Ebenso wird mit der Unterzeichnung der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Zwecke der ordnungsgemäßen Führung des Vereins zugestimmt.
Der bei Minderjährigen unterzeichnende Erziehungsberechtigte verpflichtet sich hiermit persönlich, die fälligen Beiträge des Angemeldeten zu zahlen.
Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.